

**Informationen zu offenen Feuern entsprechend der Regelung der
ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (ObVO)**

Auszug §17 der Verordnung bezüglich offener Feuer :

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern im Freien, **mit Ausnahme von Kleinstfeuern unter Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 bis 5**, ist nicht erlaubt. Ausnahmen im Sinne des § 19 dieser Verordnung sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ **mindestens 14 Tage vorher** unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit und des Verantwortlichen (Name und Anschrift) schriftlich zu beantragen.
- (2) Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 gilt ein Verbot für offene Feuer jeglicher Art im Freien.
- (3) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verwendet werden. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit ein Verbrennen von Tieren, die darin Unterschlupf suchen könnten, verhindert wird.
- (4) Jedes nach § 19 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbaren Bewuchs
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

Wer gegen diese Bestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,- €) geahndet werden.

Definition Kleinstfeuer:

Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuerschalen mit einem Durchmesser von höchstens 1 Meter, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und in ihrer Wirkung gleichwirksame Einrichtungen. Kleinstfeuer **dienen nicht zum Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.**

Definition Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass diese eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation, ein Verein, oder private Haushalte **unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet**, z.B. Oster-, Pfingst-, Martins- oder Walpurgisfeuer. Brauchtumsfeuer **dienen nicht dem Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.**